

gezogen. Unsere weitere Darstellung wird das eben Gesagte besonders in betreff derer von der Oelssnitz auf Rathen erweisen.

Am 1. April 1409²⁵⁾ ernannte der zum Konzil nach Pisa reisende Bischof Rudolph von Meissen Hinko II. auf Hohnstein, „seinen Oheim“, zu einem seiner Testamentsvollstrecker, und in demselben Jahre 1409²⁶⁾ erlangte Hinko von Hohnstein die bisher dem Johann von Michelsberg gehörige Herrschaft *Scharfenstein* mit *Bensen* in Böhmen. Den 16. Mai 1410 wird er noch als Oberstlandrichter erwähnt.²⁷⁾ Noch in demselben Jahre aber scheint er gestorben zu sein, nachdem er Hohnstein seit 1361, allerdings ziemlich lange, aber anfangs noch unter Vormundschaft, besessen hatte. 1410 traten nämlich in der Herrschaft Hohnstein Veränderungen ein, wie nur Erbtheilungen sie zur Folge haben.

„Item nach Christi geburt tausent vierhundert vnd im zehenn jare ist eine bereynunge gescheen vnd gegangen zwischen den edeln ern Heinriche, hern auf dem Wildenstein, an einem teil vnd hern Hincko, hern auf dem Scharffenstein, am andern teyll etc.“²⁸⁾ Hier wird zum ersten Mal der *Wildenstein* als Mittelpunkt einer eigenen Herrschaft erwähnt. Wir glauben, dass dieselbe auch erst in diesem Jahre dadurch geschaffen worden sei, dass nach Hinkos II. Tode bei der Erbtheilung der eine seiner bereits oben (S. 198) genannten Söhne, nämlich *Hinko III.*, Hohnstein, der andere aber, ebenfalls Heinrich oder Hinko²⁹⁾, einen Theil der ursprünglichen Herrschaft Hohnstein jetzt als besondere, selbständige Herrschaft mit der Burg Wildenstein erhielt. Es lag nahe, dass der Besitzer von Wildenstein sofort auch die Grenzen seiner Herrschaft festgestellt zu sehen wünschte. Der hierbei erwähnte „Herr Hinko Herr auf dem Scharfensteine“ aber ist unsrer Ansicht nach niemand anders als der ältere Bruder Hinko III. auf Hohnstein, welcher hier nur nach der Besitzung genannt wird, deren Grenzen

²⁵⁾ Cod. dipl. Sax. reg. II. 2, 345.

²⁶⁾ Balbin, Misc. V vol. II. erect. 172.

²⁷⁾ Emler, Reliq. II, 67.

²⁸⁾ Gautsch a. a. O. 117 nach Hauptst.-Arch. Loc. 8340 „Irrungen zwischen denen Herrschafften Honstein und Tetzchen.“

²⁹⁾ Auch sonst kommen als Beisitzer im Baronengericht zu Prag 1408 vor „Hinco et Henricus, filii Hinconis Berca de Honstein“. Emler, Rel. II, 46.